

1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Geschäftsumfang

Die Wegmüller AG stellt Verpackungen aus Holz und Karton nach Mass her und liefert diese an die vom Kunden gewünschte Adresse. Für die Geschäftsbereiche Verpackungsservice und Einlagerung von Gütern gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich weitere Geschäftsbedingungen (s. 2 und 3), welche im Zweifelsfalle Vorrang geniessen.

1.2 Offerten

Offert- und Katalogpreise sind freibleibend und können ohne vorherige Bekanntgabe geändert werden. Angebote, die auf offensichtlichem Irrtum basieren, können korrigiert werden. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, gelten als Richtofferten. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Wegmüller AG. Technische Produkteigenschaften und Angaben über Materialqualitäten sind erst verbindlich, wenn diese durch die Wegmüller AG ausdrücklich bestätigt worden sind. Nur der Wortlaut durch die Wegmüller AG ausgefertigter und unterzeichneter schriftlicher Offerten/Auftragsbestätigungen ist verbindlich. Offerten sind zwei Monate gültig.

1.3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Wegmüller AG den Zweck der Verpackung (Transport, Lagerung usw.) und die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Abmessungen und Gewichte, die Transportempfindlichkeit, die Lieferkette (verschiedene Transportmittel bis zum Bestimmungsort) und alle weiteren Angaben, die für die Erstellung der Verpackung von Wichtigkeit sein können, mitzuteilen.

Angaben zu den Innenmassen der Verpackung muss der Auftraggeber in Millimetern (mm) in der Reihenfolge Länge, Breite und Höhe (LxBxH) sowie das Gewicht des Transportgutes in Kilogramm (kg) mitteilen. Für Leistungen, die auf fehlerhaften Kundenangaben beruhen, haftet der Auftraggeber.

1.4 Schutzrechte und Muster von Neuentwicklungen

Zeichnungen, Muster und Projekte bleiben geistiges Eigentum der Wegmüller AG. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Wegmüller AG reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden.

1.5 Preise

Die bestätigten Preise stehen bis zum Zeitpunkt der Ablieferung unter Vorbehalt von Preisänderungen (vgl. 1.6). Wenn nichts anderes vermerkt ist, beziehen sich die Preise und Stückzahlen auf eine einzige Lieferung und die Lieferadresse des Auftraggebers (vgl. 1.8.1). Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

1.6 Preisänderungen

Bis zum Zeitpunkt der Ablieferung eintretende Änderungen der Preise und Lieferbedingungen, auch bei bereits abgeschlossenen Lieferantenverträgen bleiben vorbehalten. Die Wegmüller AG behält sich das Recht vor, vereinbarte Preise in Fällen von Preiserhöhungen von Lieferanten, Veränderung der Preise am Rohstoffmarkt, Wechselkursänderungen und Lohnerhöhungen, Teuerung und anderer die Herstellungs-, Beschaffungs- und Transportkosten beeinflussender Faktoren entsprechend anzupassen.

1.7 Haftung, Mängelbehebung und Mängelrügen

Die Wegmüller AG übernimmt bei rechtzeitig gerügten Mängeln (s. 1.7 lit. a, b, c) die Gewährleistung durch Korrektur oder Neuanfertigung einwandfreier Ware bis zum ursprünglichen Auftragswert (Nachbesserung). Die Geltendmachung der Wandelung und Minderung ist somit ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden wird unter Vorbehalt von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und Absicht sowie grober Fahrlässigkeit (Art. 99 und 100 OR) ausdrücklich wegbedungen. Beanstandungen der Stückzahl sowie offensichtliche Mängel müssen sofort bei Erhalt der Ware angebracht werden. Allfällige Mängelrügen und/oder Ansprüche auf Entschädigung müssen vom Anspruchsberechtigten

- a) Bei Auslieferung der Verpackung an den schweizerischen Auftraggeber innert drei Tagen nach Auslieferung
- b) Bei direktem Versand an den Empfangs-/Lagerort in der Schweiz innert drei Tagen nach Empfang der Sendung
- c) Bei direktem Versand an den Empfangs-/Lagerort im Ausland innert acht Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich gemeldet werden. Auf verspätet eingereichte Mängelrügen/Ansprüche kann nicht eingetreten werden.

1.8 Lieferungen

- 1.8.1 Lieferungen ab CHF 500 Warenwert erfolgen franko Domizil per Camion (vorbehalten Transporte von Dritten, Lieferort ausserhalb der üblichen Transportrouten der Wegmüller AG sowie Auslandlieferungen). Unter einem Warenwert von CHF 500 wird ein Transportkostenanteil von mindestens CHF 50 fällig. Ein LSWA-Kostenanteil (Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) wird distanzabhängig und pauschal pro Anfahrt verrechnet. Mehrkosten für die vom Auftraggeber verlangten Schnellgutsendungen gehen zu seinen Lasten.
- 1.8.2 Für die im Werk abgeholte Ware vergütet die Wegmüller AG den kalkulierten Frachtkostenanteil. Das Abholen der Ware muss spätestens innert drei Tagen nach dem vereinbarten Abholtermin erfolgen. Danach wird die Ware, unter Belastung der Frachtkosten, dem Empfänger zugestellt.
- 1.8.3 Lieferungen, wo möglich, erfolgen auf Euro-Normpaletten (120x80cm). Der Käufer verpflichtet sich, im Austauschverfahren gleichzeitig dieselbe Anzahl einwandfreie Paletten zurückzugeben. Nicht ausgetauschte Paletten stellt die Wegmüller AG zum Beschaffungspreis in Rechnung.

1.9 Lieferungen von Handelsware

Lieferungen von Standardverpackungen und Verpackungsmaterialien erfolgen in der Regel ab Attikon (Kt. Zürich, Schweiz). Die Transportkosten und das Transportrisiko gehen zu Lasten des Empfängers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Versandart wird nach dem Ermessen der Wegmüller AG kostengünstigst, nach bestem Wissen und auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen bestimmt und verrechnet. Für zusätzliche Verpackungen werden die Selbstkosten berechnet.

1.10 Lieferzeiten

Von der Wegmüller AG bestätigte Lieferfristen/-termine werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch ohne besondere Abmachung unverbindlich. Eine Verspätung in der Auslieferung gibt dem Auftraggeber weder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag noch Anspruch auf Ersatz von Verzugschaden.

1.11 Pläne, Mustersendungen

Pläne, Zeichnungen, Muster, Auswertungen von Transport-Überwachungen, Gutachten, technische Beschreibungen und Prüfungsberichte sowie interne Dokumente dürfen ohne Zustimmung der Wegmüller AG weder vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden. Sie gelten als persönlich anvertraut und bleiben Eigentum der Wegmüller AG.

1.12 Rückgaberecht des Kunden

Das Rückgaberecht des Kunden steht ihm nur bei vorliegender und nachgewiesener Berechtigung einer Beanstandung zu.

1.13 Eigentumsvorbehalt (Art. 715 ff. ZGB und Art. 103 IPRG)

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Wegmüller AG. Der Käufer ermächtigt die Wegmüller AG, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt für die laut angenommener Auftragsbestätigung gelieferte Ware im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

1.14 Zahlungsbedingungen

Grundsätzlich gilt als Zahlungsbedingung ab Fakturadatum 30 Tage netto. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachträglich belastet. Ab eingetretener Fälligkeit wird ein Verzugszins von 7% fällig. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Fakturbetrages Eigentum der Wegmüller AG (vgl. 1.13).

1.15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist CH-8400 Winterthur.

1.16 Anwendbares Recht

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

2 Geschäftsbedingungen für den Verpackungsservice

2.1 Geschäftsumfang

Die Wegmüller AG (Division Verpackungsservice) verpackt das bestimmte Transport- oder Lagergut des Auftraggebers im eigenen Werk oder im Werk des Kunden (Auftraggeber) für den vorgesehenen Transport oder die Lagerung in einer zum Schutz gegen übliche Gefahren wie Bruch, Nässe etc. geeigneten Verpackung. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern diese Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen (vgl. 1).

2.2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Wegmüller AG den Zweck der Verpackung (Transport, Lagerung usw.), den Wert und die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Abmessungen und Gewichte, die Transportempfindlichkeit, die Lieferkette (verschiedene Transportmittel bis zum Bestimmungsort) und alle weiteren Angaben, die für die effektive Verpackung von Wichtigkeit sein können, mitzuteilen.

Angaben zu den Innenmassen der Verpackung muss der Auftraggeber in Millimetern (mm) in der Reihenfolge Länge, Breite und Höhe (LxBxH) sowie das Gewicht des Transportgutes in Kilogramm (kg) mitteilen. Für Leistungen, die auf fehlerhaften Kundenangaben beruhen, haftet der Auftraggeber (vgl. 1.3).

2.3 Vorschriften des Auftraggebers

Die Wegmüller AG erstellt die in Auftrag gegebene Verpackung nach bestem Wissen und Gewissen. Werden vom Auftraggeber in Bezug auf die Erstellung der Verpackung besondere Vorschriften gemacht, trägt dieser die Verantwortung für alle Folgen, die aus der Beachtung dieser Vorschriften entstehen.

2.4 Vorschläge der Wegmüller AG

Werden ausdrückliche Vorschläge und Anregungen der Wegmüller AG vom Auftraggeber (z. B. aus Kostengründen) abgelehnt, haftet der Auftraggeber für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung der genannten ausdrücklichen Vorschläge und Anregungen, sogenannten Abmahnungen, entstehen.

2.5 Haftung der Wegmüller AG

2.5.1 Die Wegmüller AG haftet für Schäden am übergebenen Verpackungsgut, welche ab dem Zeitpunkt der Übernahme desselben bis zu seiner Rückgabe an den Auftraggeber von der Wegmüller AG oder von den von ihr eingesetzten Personen in schuldhafter Weise verursacht werden. Das Verpackungsgut gilt als übernommen, sobald es effektiv von einem Mitarbeiter der Wegmüller AG in Obhut genommen wird. Es gilt als zurückgegeben, sobald es die Obhut der Wegmüller AG wieder verlässt. Für Hin- und Rücktransporte sowie für Manipulationen übernimmt die Wegmüller AG eine Haftung nur dann, wenn sie diese Transporte/Manipulationen selbst durchführt.

2.5.2 Die korrekte Ladungssicherung beim Abtransport verpackter Güter ab Verpackungsort oder Lager ist Pflicht des vom Auf-

traggeber beauftragten Chauffeurs/Spediteurs und nicht der Wegmüller AG.

- 2.5.3 Für Schäden am Verpackungsgut, welche sich ausserhalb der Obhut der Wegmüller AG ereignen, übernimmt die Wegmüller AG grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, es werde der Beweis erbracht, dass ein solcher Schaden nur und ausschliesslich auf erhebliche Mängel der durch die Wegmüller AG hergestellten Verpackung zurückzuführen ist. Bei derartigen Ansprüchen muss darüber hinaus der Nachweis erbracht werden, dass an der hergestellten Verpackung (inkl. Verstrebungen, Verstaung, Verzurrung, Füllmaterial usw.), nachdem sie die Obhut der Wegmüller AG verlassen hat, keine Veränderungen, durch wen auch immer, vorgenommen wurden.
- 2.5.4 Der Umfang der Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf die Reparatur- und/oder Ersatzkosten des geschädigten Verpackungsgutes (bei Ersatzkosten gelten diejenigen am Ort und zur Zeit seiner Übernahme), im Maximum jedoch auf CHF 500'000 pro Verpackungsauftrag. Diese Höchstlimite gilt nicht für die Fälle grober Fahrlässigkeit der Wegmüller AG.
- 2.5.5 Allfällige Ansprüche können nur vom Auftraggeber der Wegmüller AG gestellt werden.

2.6 Haftungsausschlüsse

Von der Haftung der Wegmüller AG ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- a) Sämtliche mittelbaren Schäden wie z. B. Nutzungs-, Zins-, Kurs-, Betriebsverluste, entgangener Gewinn, Betriebs- und Nutzungsausfall usw.
- b) Folgen mangelnder Angaben (gemäss 2.2) wie z. B. Folgen, die aus dem Unterbruch der vorgesehenen Lieferkette oder der Umladung auf ein nicht vorgesehenes Transportmittel entstehen.
- c) Folgen nachträglicher Veränderungen an der Verpackung (inkl. Verstrebung, Verstaung, Verzurrung, Füllmaterial usw.) sowie Folgen nachträglicher Zuladungen.
- d) Folgen, die aus der Beachtung ausdrücklicher Vorschriften des Auftraggebers (gemäss 2.3) entstehen.
- e) Folgen aus der Nichtbeachtung von ausdrücklichen Vorschlägen/Anregungen der Wegmüller AG (gemäss 2.4).
- f) Schäden, die in der besonderen Natur (Empfindlichkeit) des Gutes liegen wie z. B. konstruktionsbedingte Beschädigungen als Folgen von normalen Transporterschütterungen.
- g) Folgen aus der Tatsache, dass sich das Gut in einem für den Transport ungeeigneten Zustand befand, wie z. B. beim Nichtvorhandensein von Transportsicherungen und/oder Verstrebungen, deren Notwendigkeit nur vom Hersteller bzw. Auftraggeber beurteilt und/oder die nur von diesen am Gut angebracht werden können.
- h) Versteckte Mängel am Transport-/Lagergut, die bei Übernahme durch die Wegmüller AG durch eine übliche Überprüfung auf Sicht nicht festgestellt werden können.
- i) Schäden, die durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Transport-, Lager-, Feuer-, Frachtführerhaftpflicht-Versicherung) gedeckt sind. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Regressansprüche solcher Versicherer.
- j) Verspätet eingereichte Mängelrügen (gemäss 1.7).

2.7 Retentionsrecht

Der Wegmüller AG zur Verpackung oder Lagerung übergebene Güter haften ihr als Faustpfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.

2.8 Einlagerung fertig verpackter Güter

Nach Fertigstellen einer Verpackung wird diese so lange in den Lagerhäusern der Wegmüller AG zwischengelagert, bis der in der Regel vom Auftraggeber organisierte Abtransport stattfindet. Ab der zweiten Woche der Einlagerungsdauer wird eine Mietgebühr im üblichen Rahmen erhoben und dem Kunden verrechnet. In diesem Fall finden zusätzlich die Geschäftsbedingungen für Einlagerungen (vgl. nachfolgend 3) Anwendung.

3 Geschäftsbedingungen für Einlagerungen

3.1 Geschäftsumfang

Die Wegmüller AG (Lagerhalter) besorgt die Lagerung von Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Ausgang, sowie Sonderleistungen, nach Massgabe dieser AGB und gegen Bezahlung laut Tarif durch den Einlagerer. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern diese Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung vorsehen (vgl. 1).

3.2 Annahme von Gütern

- 3.2.1 Über die Annahme von Gütern entscheidet die Wegmüller AG nach freiem Ermessen und ohne Begründung. Die Annahme der Güter zur Lagerung beruht auf einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Wegmüller AG und dem Einlagerer.
- 3.2.2 Explosionsgefährliche und zur Selbstentzündung neigende Güter sowie Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit nachteilige Einwirkungen auf andere Güter haben könnten, werden von der Lagerung ausgeschlossen. Der Einlagerer ist verpflichtet, die Wegmüller AG bei jeder Güteranmeldung auf solche Eigenschaften aufmerksam zu machen.
- 3.2.3 Die schriftliche Bestätigung eines Einlagerungsauftrages soll alle für die ordentliche Ausführung notwendigen Angaben enthalten, mindestens jedoch:
- a) Ort, Zeit und Art der Anlieferung, eventuell Angaben, wo und wann die Güter abgeholt werden müssen
 - b) Zeichen, Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht und Versicherungswert
 - c) Angaben über besondere Eigenschaften der Ware (vgl. 3.2.2)
 - d) Angaben über die vermutliche Einlagerungsdauer
 - e) Angaben betreffend Feuerversicherungswert (vgl. 3.6)
 - f) Angaben allfälliger Zusatzrisiken (z. B. Einbruch, Diebstahl- und Wasserschaden, vgl. 3.6), die vom Lagerhalter zu versichern sind

g) Datum und Unterschrift

Allfällige Folgen unrichtiger oder ungenügender Angaben hat der Einlagerer zu tragen. Treffen die Folgen die Wegmüller AG oder Dritte, ist der Einlagerer dafür ebenso haftbar.

- 3.2.4 Ohne besonderen Auftrag ist die Wegmüller AG nicht verpflichtet, aber berechtigt, die Güter bei der Einlieferung auf Übereinstimmung von Gewicht und Inhalt mit den auf den Begleitpapieren gemachten Angaben zu prüfen. Ergibt eine Kontrolle, dass die auf den Begleitpapieren bzw. Avis gemachten Angaben unrichtig sind, so wird der Einlagerer unverzüglich verständigt. Liegen Indizien für unrichtige Warenbezeichnungen vor, so ist die Wegmüller AG zur Öffnung der Güterstücke berechtigt. Erweisen sich diese Indizien als richtig, so zahlt der Einlagerer die durch die Kontrolle entstandenen Kosten.
- 3.2.5 Erweist es sich bei der Annahme, dass an der Ware Schaden entstanden ist oder entsteht, so trifft die Wegmüller AG sofort die zweckmässig erscheinenden Massnahmen, benachrichtigt den Einlagerer und wahrt dessen Rechte gegenüber dem Frachtführer bzw. Überbringer.
- 3.2.6 Die Wegmüller AG sorgt beim Ein- oder Ausladen der Ware nach Möglichkeit dafür, dass keine Wagenstandsgelder zu zahlen sind, doch übernimmt die Wegmüller AG keine Verpflichtung zur Ein- und Auslagerung innert bestimmter Fristen und keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Schäden (Stossbetrieb).
- 3.2.7 Alle Instruktionen sind schriftlich zu erteilen. Telefonisch oder mündlich erteilte Aufträge können ausgeführt werden, aber unter ausdrücklicher Ablehnung der Verantwortlichkeit für Missverständnisse. Solche Aufträge sind sofort durch den Einlagerer schriftlich zu bestätigen.

3.3 Einlagerung

- 3.3.1 Der Einlagerer hat den Zustand der Güter selbst zu prüfen. Soll die Wegmüller AG den Zustand der Güter überwachen und für deren Unterhalt sorgen, so ist sie dafür gegen eine entsprechende Entschädigung besonders zu beauftragen. Beobachtet indessen die Wegmüller AG an der Ware Erscheinungen, die den Einlagerer zu irgendwelchen Vorkehren bewegen können, so hat sie jenen auch ohne Auftrag zu benachrichtigen. Erweist es sich bei solchen Beobachtungen, dass Gefahr im Zuwartan liegt, so kann die Wegmüller AG nach eigenem Ermessen, jedoch auf Kosten des Einlagerers, die notwendigen Massnahmen ergreifen.
- 3.3.2 Die Wegmüller AG räumt dem Einlagerer das Besichtigungs- und Kontrollrecht während der Geschäftszeit ein. Manipulationen an Waren dürfen vom Einlagerer nur in Gegenwart eines Angestellten der Wegmüller AG vorgenommen werden. Drittpersonen wird der Zutritt zu den Lagerhäusern nur auf Gesuch des Einlagerers gestattet.
- 3.3.3 In den Räumen, in welchen Güter aufbewahrt werden, ist Rauchen verboten.

3.4 Auslagerung und Übertragung

- 3.4.1 Der Auslagerungsauftrag muss schriftlich sein und soll folgende Angaben enthalten:
- a) Lagernummer, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht und Versicherungswert
 - b) Empfänger, Frankaturvorschriften, Art der Wegfuhr
 - c) Anweisungen über allfällige Prüfungen, Wägungen usw.
- 3.4.2 Als Verfügungsberechtigter gilt immer der, auf dessen Namen die Ware eingelagert ist. Der Überbringer des Lagerscheines gilt als legitimiert, die Ware entgegenzunehmen. Die Wegmüller AG ist berechtigt, zusätzliche Legitimationen zu verlangen oder die Ware auch ohne Vorweisung des Lager- und Empfangsscheines auszuhändigen, wenn der Nachweis der Verfügungsberechtigung auf andere Weise erbracht wird.
- 3.4.3 Die Auslagerung wird dem Einlagerer mit Ausgangsschein angezeigt.
- 3.4.4 Bei Stossbetrieb übernimmt die Wegmüller AG grundsätzlich keine Gewähr für termingemässe Auslagerung. Das Lagergeschäft wird mit dem Datum des Ausgangs beendet (vgl. 3.2.6).
- 3.4.5 Der Einlagerer kann durch schriftliche Anzeige an die Wegmüller AG Waren auf einen Dritten übertragen. Der Warenübertrag wird dem Übertragenden mit Ausgangsschein und dem Neuerwerber mit Lager- und Empfangsschein angezeigt. Der Übertragende hat bis zum Übergang der Waren auf den Rechtsnachfolger für die Verpflichtungen aus dem Lagervertrag aufzukommen.

3.5 Kündigung

- 3.5.1 Die Wegmüller AG darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, den Lagervertrag auf das dem Kündigungsmonat folgende Monatsende kündigen.
- 3.5.2 Der Lagervertrag kann ausserdem vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn diese Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden oder Waren während der Lagerung den Lagerhausbetrieb störende Eigenschaften (z. B. Gerüche oder ähnliches) entwickeln. Kommt der Einlagerer der befristeten Aufforderung zur Rücknahme der Waren und Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren nicht nach, so kann die Wegmüller AG die ihr gutschheinenden rechtlichen Schritte einleiten. Nach Ablauf der für die Rücknahme der betroffenen Güter gesetzten Frist kann zudem die doppelte tarifgemässe Lagergebühr bis zum Zeitpunkt der Auslagerung im Sinne einer Konventionalstrafe erhoben werden.

3.6 Versicherung

- 3.6.1 Der Wegmüller AG anvertraute Güter müssen ausnahmslos vom Einlagerer gegen Feuer- und Elementarschäden, sowie Einbruchdiebstahl und Wasserschäden versichert werden. Die Wegmüller AG besorgt die Deckung für Rechnung des Einlagerers zu dem ihm spätestens bei der Anlieferung zu meldenden Versicherungswert. Dieser wird dem Einlagerer in der Einlagerungsbescheinigung und auf der Monatsabrechnung bestätigt. Im Schadensfalle wird auf diesen als Maximum abge-

stellt. Die Haftung der Wegmüller AG geht auf keinen Fall über den durch die Versicherung vergüteten Schaden hinaus, insbesondere auch nicht im Falle einer durch zu niedrige Wertangabe bedingten Unterversicherung. Die Schadensabwicklung findet ausschliesslich zwischen dem Einlagerer und der Versicherungsgesellschaft direkt statt. Erklärte der Einlagerer keinerlei Versicherung durch den Lagerhalter abschliessen zu wollen, entfällt im Schadenfall jede Haftung der Wegmüller AG.

3.6.2 Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes wird die Versicherungssumme auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft auf Grund der bezüglichen Versicherungsbedingungen einen solchen leistet (unter Abzug allfälliger Forderungen, welche der Wegmüller AG noch zustehen).

3.6.3 Hat der Einlagerer die Versicherung selbst gedeckt, so stehen bei einem Schadenfall weder ihm noch der Versicherungsgesellschaft irgendwelche Ersatz- oder Regressansprüche gegen die Wegmüller AG zu.

3.7 Gebühren

Die Lagergebühr wird in der Regel vor der Übernahme vereinbart. Sie wird pro Monat berechnet, wobei eine angefangene Woche als voll gilt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am Ende eines Monats. Die Ein- und Auslagerungsspesen, Versicherungsprämien und etwaigen anderen Umtriebe werden ebenfalls auf Ende jeden Monats berechnet.

3.8 Retentionsrecht

Die Wegmüller AG hat nach Art. 485 III OR das gesetzliche Retentionsrecht an der Lagerware. Vor Bezahlung der gesamten Forderung der Wegmüller AG aus dem Lagervertrag hat der Einlagerer kein Recht auf Auslagerung. Ausserdem räumt der Einlagerer der Wegmüller AG ein Faustpfandrecht für sämtliche Forderungen aus irgendeinem Grund dem Einlagerer gegenüber an der Lagerware ein. Kommt der Einlagerer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann die Wegmüller AG das Lagergut nach Ablauf von 30 Tagen seit der Androhung freihändig verkaufen oder öffentlich versteigern. Ein allfälliger Überschuss des Verkaufspreises über die Forderung der Wegmüller AG wird dem Einlagerer vergütet. Für einen allfälligen Mindererlös haftet der Einlagerer. Durch die Herausgabe von Lagergütern verzichtet die Wegmüller AG nicht auf ihr allenfalls noch zustehende Ansprüche gegenüber dem Einlagerer.

3.9 Haftung

3.9.1 Die Wegmüller AG haftet nur für Schäden, welche nachweisbar durch Verschulden (Absicht oder grobe Fahrlässigkeit) von ihr selbst oder von ihren Hilfspersonen verursacht worden sind. In letzterem Fall haftet die Wegmüller AG überdies nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um einen Schadenfall dieser Art zu verhindern, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

3.9.2 Der Einlagerer hat den Zustand seines Lagergutes selbst zu überwachen. Die Wegmüller AG haftet insbesondere nicht für:

- Schäden, die durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Neutralitätsverletzungen, Arbeitskonflikte usw. entstehen.
- Schäden, inklusive Eigenschäden der Verpackung, welchen die Ware nach ihrer Art und Beschaffenheit bei der Lagerung ausgesetzt ist, wie Bruch bei zerbrechlichen Gegenständen (Porzellan, Glas, Bilder, in Flaschen verpackte Flüssigkeiten), Rost, Gärung, innerer Verderb usw.
- Schäden, die durch Erhitzung und Staub, Insekten und Nagetiere verursacht werden, wenn der Einlagerer der Wegmüller AG nicht nachweist, dass dieser die üblichen Abwehrmassnahmen unterlassen hat.
- Schäden an nicht oder mangelhaft verpackter Ware
- Manko an Zahl und Gewicht, insofern der Einlagerer nicht die Abwägung oder Zählung der Güter anlässlich deren Annahme verlangt hat, üblicher Schwund vorbehalten
- den inneren Zustand äusserlich gut beschaffener Güterstücke
- Schäden infolge falscher oder ungenügender Deklaration
- Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen von hohem Wert (Kunst- und Liebhaberwert)
- indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden usw.
- Schäden an Waren, die der Einlagerer selbst nicht oder nicht genügend versichert hat oder nicht durch die Wegmüller AG hat versichern lassen (vgl. 3.6)
- Schäden und versteckte Mängel, die beim Einlagern durch die Wegmüller AG durch eine übliche Überprüfung auf Sicht nicht festgestellt werden können.

3.9.3 Die Haftung der Wegmüller AG ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert am Einlagerungsort der Ware zur Zeit des Verlustes oder der Beschädigung, höchstens aber auf den deklarierten Wert bzw. höchstens auf CHF 25 je kg brutto. Pro Ereignis ist die Haftung der Wegmüller AG auf CHF 25'000 beschränkt. Beanstandungen können nur nach sofortiger telefonischer Benachrichtigung und schriftlicher Bestätigung innerhalb 24 Stunden entgegengenommen werden.

3.9.4 Die korrekte Ladungssicherung bei der Auslagerung ist Pflicht des Einlagerers (bzw. des von ihm beauftragten Chauffeurs/Spediteurs).

3.9.5 Der Einlagerer haftet für alle durch die Einlagerung der Wegmüller AG oder Dritten entstehenden Schäden. Unter diese Haftung fallen z. B. Schäden, die aus der Einlagerung von falsch, unvollständig oder missverständlich bezeichneten Waren und mangelhaften Angaben entstehen.

3.9.6 Der Einlagerer hat jeden Wechsel seines Domizils der Wegmüller AG innert acht Tagen anzuzeigen. Unterlässt er dies, so hat er alle dadurch entstehenden Folgen zu tragen. Kommt eine an den Einlagerer gerichtete Mitteilung als unzustellbar zurück, so ist die Wegmüller AG berechtigt, nach Ablauf der von ihr angesetzten Frist das Lagergut bestmöglich freihändig zu verkaufen oder öffentlich zu versteigern, unter Abrechnung gemäss 3.8.

Ort, Datum _____ Firma _____ Unterschrift _____